

**Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 01.09.2025**

Die Gemeinde Erlenbach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an aus dem/ der berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

**§ 2
Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

**§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung;**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 4
Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister/ Die erste Bürgermeisterin ist mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an Beamter/ Beamtin auf Zeit.

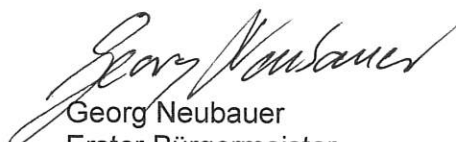
**§ 5
Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2020 außer Kraft.

Erlenbach, 01.09.2025


Georg Neubauer
Erster Bürgermeister

